

Satzung

Kegel-Sportverein Dresden-Leuben e.V.



I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Kegel-Sportverein Dresden-Leuben e.V.

abgekürzt: „KSV Dresden-Leuben e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Dresden.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 1059 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Die Vereinsfarben sind Grün / Weiß.

(6) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Bereich des Classic-Kegelns.

(2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren,
- b) Organisation des Trainingsbetriebs,
- c) die Förderung des Breiten- und Freizeitsports und der Jugendarbeit,
- d) die Schulung und Ausbildung der Mitarbeiter des Vereins,
- e) die Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber den Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Sachsen e.V.,
- b) Kreissportbund Dresden e.V.,
- c) Keglerverband Sachsen e.V.,
- d) Dresdner Keglerverband e.V.;
- e) Ostsächsischen Keglerverband e.V..

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und die Ordnungen des Vereins mit ihrem Beitritt als verbindlich anerkennen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) in den Kategorien
 - Wettkampfspieler mit Spielerpass
 - Spieler ohne Spielerpass;
 - b) Jugendspieler bis zum 18. Lebensjahr;
 - c) Ehrenmitglieder.

Hierbei handelt es sich um Mitglieder, die sich um die Sache des Kegelsports oder um den KSV verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von den Beitragspflichten nach dieser Satzung befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) durch Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum nächsten Monatsende.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - c) mit der Leistung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied und jedes Vereinsorgan stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen auf der Grundlage der Spiel- und Bahnordnung des Vereins zu nutzen.

§ 11 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
- a) eine Aufnahmegebühr;
 - b) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag;
 - c) Umlagen.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen

Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).

In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

- (5) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Finanzordnung regeln.

§ 12 Abwicklung des Beitragwesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 31.3. d.J. fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die/der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im übrigen haben die Inhaber von Vereinsämtern, die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr statt.
- (3) Die Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung erfolgt in den Spielgruppen und Mannschaften nach folgendem Delegiertenschlüssel:

a) bis 5 Mitglieder	= 1 Delegierter
b) 6 – 10 Mitglieder	= 2 Delegierte
c) 11 – 15 Mitglieder	= 3 Delegierte
d) 16 – 20 Mitglieder	= 4 Delegierte
e) 21 – 25 Mitglieder	= 5 Delegierte.
- (4) Maßgebend ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres. Die Vorstandsmitglieder sind in ihrer Funktion als Vorstand nicht zusätzlich stimmberechtigt. Die Delegierten werden jährlich zu Beginn des Jahres für ein Jahr gewählt und dem Vorstand bis zum 31.3. d.J. namentlich mitgeteilt. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der jeweiligen Gruppe, für die die Regelungen der Mitgliederversammlung entsprechend anzuwenden sind. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- (5) Der Termin der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern und den Delegierten durch den Vorstand drei Monate vorher per Aushang in der Sportanlage mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (7) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und drei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang in der Sportanlage den Mitgliedern und den Delegierten bekannt gegeben.

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (11) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Aushang auf der Sportanlage.
- (4) Im übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 18 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlußfassung über eingereichte Anträge.

§ 19 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsbefugt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wie-

derwahl ist zulässig. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, kann auf Antrag geheim abgestimmt werden.

- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist nicht zulässig.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 20 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

IV. Vereinsleben

§ 21 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab Volljährigkeit zu, dies gilt auch für die Delegierten.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 22 Beschlußfassung und Wahlen, Satzungsänderung

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

- (3) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet. Die Wahl kann von einem Wahlleiter geleitet werden.

§ 23 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlußprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einspruch und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 24 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 25 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von drei Jahren.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

- (4) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 26 Vereinsstrafen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
- (2) Es ist das Ziel des Vereins ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- (3) Ein Verhalten eines Mitglieds, dass nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
- a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 500 €
 - d) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
 - e) Amtsenthebung.
- (4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
- (5) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- (6) Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so kann er eine Vereinsstrafe nach Abs. 3 verhängen.
- (7) Der Vorstand entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 27 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufga-

benerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 28 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Verein Dresdner Kegelerband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Unterschriften Vorstand